

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Heinrich-Perrot-Weg", Flurstücke 1071/20 und 1071/55, Gemarkung Althengstett

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB – Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Althengstett hat in seiner Sitzung vom 24.02.2021 den Beschluss gefasst, für das oben genannten Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke 1071/20 und 1071/55 mit einer Fläche von ca. 2.760 m².

Wesentliches Ziel der Planung ist die Nachverdichtung im Innenbereich zu Wohnzwecken.

Ferner hat der Gemeinderat der Gemeinde Althengstett in der genannten Sitzung den Bebauungsplanentwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in nachfolgender Abbildung dargestellt (zeichnerischer Teil des Bebauungsplanentwurfs).



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt. Mit diesem Bebauungsplan wird auch nicht die Zulässigkeit UVP-pflichtiger Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht vorbereitet oder begründet. Es liegen zudem keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB eintreten könnte.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Heinrich-Perrot-Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften, Begründung sowie das Schallimmissionsschutzgutachten des Ingenieurbüros IFB Ingenieure vom 29.07.2020 liegen in der Zeit vom

22.03.2021 bis einschließlich 23.04.2021

im Rathaus Althengstett, Bauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 116, Simmozheimer Straße 16, 75382 Althengstett während der Dienststunden für die Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) zur Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist darüber hinaus auch außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften, Begründung und das Gutachten zum Schallimmissionsschutz können im o.g. Zeitraum unter www.althengstett.de – Rathaus – Bauleitplanung – Beteiligung der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans können während der genannten Auslegungsfrist vorgebracht bzw. abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Althengstett, 10.03.2021

gez.
Dr. Clemens Götz
Bürgermeister